

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Neuerungen zur Vorhaltung elektronischer Gläubigerinformationssysteme

Der Bundestag hat am 14.06.2024 das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz in Form der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses verabschiedet. Das Gesetz enthält neben Änderungen der §§ 8 Abs. 3, 28 Abs. 4, 174 Abs. 4 InsO und des StaRUG auch Änderungen des § 5 Abs. 5 InsO, der die Vorhaltung elektronischer Gläubigerinformationssysteme durch die Insolvenzverwalter regelt. Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die am 17.7.2024 in Kraft getretenen Änderungen.

Ein Gastbeitrag von JUTTA RÜDLIN.

Die verpflichtende Vorhaltung elektronischer Gläubigerinformationssysteme (eGIS) war bislang lediglich in Verfahren bestimmter Größenordnungen vorgesehen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 InsO a.F.). Hatte der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei in § 22a Abs. 1 InsO genannten Merkmale erfüllt, musste der Insolvenzverwalter ein eGIS vorhalten und die in § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO a.F. genannten Dokumente unverzüglich zum elektronischen

Abruf bereitstellen. Für Verfahren ohne die genannten Merkmale sah das Gesetz lediglich eine „Soll“-Bestimmung zur Vorhaltung eines eGIS vor. Die Regelung des § 5 Abs. 5 InsO a.F., eingeführt durch das SanInsFoG, galt ab 01.01.2021 für Verfahren, die nach dem 31.12.2020 beantragt wurden (Art. 103m EGIInsO).

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde § 5 Abs. 5 InsO erstmals geändert. Die Änderun-

gen traten, wie auch die weiteren Neuerungen der InsO und des StaRUG, am 17.07.2024 in Kraft¹. § 5 Abs. 5 (und 6) InsO n.F. ist maßgeblich für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 16.07.2024 eröffnet wurden (Art. 103n Abs. 1 EGIInsO).

Hinter den Änderungen steht der Wille des Gesetzgebers, elektronische Gläubigerinformationssysteme in allen Verfahren zum zentralen Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen auszubauen². Bemerkenswert ist dabei die Grundintention, wonach die digitalen Plattformen nicht in den Händen der Justiz, sondern denen der Insolvenzverwalter, bzw. Sachwalter liegen sollen. Ebenso auffällig ist der Umstand, dass trotz der Übertragung zentraler Informationsaufgaben auf Insolvenzverwalter und Sachwalter keinerlei Regelungen zur Kostentragung der Implementierung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der Systeme erfolgten. Insbesondere die ungelöste Vergütungsfrage war vom Berufsverband VID im Gesetzgebungsverfahren stark kritisiert worden³.

VORHALTEPFLICHT FÜR ALLE VERFAHREN

Maßgebliche Neuerung des § 5 Abs. 5 InsO ist der Wegfall der Beschränkung der Vorhaltepflicht auf bestimmte Größenklassen. So heißt es nun in Satz 1: „Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen.“

Nachdem bei der Einführung des § 5 Abs. 5 InsO a.F. durch das SanInsFoG weder die Norm, noch die Gesetzesbegründung⁴ definierten, in welchen Verfahrensabschnitten, bzw. -arten ein eGIS vorzuhalten ist, spricht nun auch die Gesetzesbegründung von allen Insolvenzverfahren⁵. D. h. auch in Verbraucherinsolvenzverfahren ist damit ein eGIS vorzuhalten.⁶

Aus der Praxis angeregte weitere Klarstellungen des Gesetzgebers, wie bspw. zur Frage der Vorhalteverpflich-

¹ BGBl. 2024 I Nr. 234 vom 16.07.2024.

² Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/10943, S. 63.

³ unter www.vid.de/gesetzgebung/stellungnahmen oder verkürzt www.vid.de - VID.

⁴ BT-Drs. 19/24181, S. 192.

⁵ BT-Drs. 20/10943, S. 63.

⁶ BAKInso: „Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung wird das „GIS“ regelhaftes Anforderungsmerkmal jeder Verwalter*innenbestellung und wird demgemäß die Vorhaltung desselben von den Insolvenzgerichten zu überprüfen sein.“ (<https://www.bak-inso.de/aktuell/>).



Jutta Rüdlin
Foto: Privat

tion von Treuhändern im RSB-Verfahren, in Nachlassinsolvenzverfahren oder zum Zeitraum der Vorhaltepflicht (nur im bzw. für die Dauer des eröffneten Verfahrens?) erfolgten nicht. Besonders herausfordernd dürfte die Anpassung aktuell für diejenigen Kanzleien sein, die bislang noch kein eGIS vorgehalten haben.⁷

REGELUNG ZU EIGENVERWALTUNGSVERFAHREN

Explizit geregelt ist nun die Vorhaltepflicht in der Eigenverwaltung. Hierzu wurde § 5 Abs. 5 InsO n.F. ein Absatz 6 angefügt. Der Gesetzentwurf nahm damit die Kritik am Referentenentwurf auf. Gemäß § 5 Abs. 6 InsO n.F. gilt bei Anordnung der Eigenverwaltung Absatz 5 mit der Maßgabe, dass den Schuldner die Pflicht zur Verfügungstellung sämtlicher in das System einzustellender Informationen und Dokumente trifft. Verfügt der Schuldner selbst nicht über ein geeignetes System, so

⁷ Für die Mitglieder des Berufsverbandes VID war die Vorhaltung eines eGIS bereits aufgrund der GOI (Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung) verpflichtend.

kann die Gläubigerinformation über ein vom Sachwalter geführtes System bewerkstelligt werden.

(Datenschutzrechtliche) Fragen wirft die Norm dennoch auf, da die Gesetzesbegründung eine eigenständige Verpflichtung des Sachwalters formuliert („ist (...) verpflichtet“⁸). Die Formulierung des Absatz 6 blieb in der Behandlung durch den Bundestag, trotz Bedenken der Praxis, in der Form des Gesetzentwurfs⁹ erhalten.

Auch der Bundesrat hatte sich hierzu eingebracht und gebeten „im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Fall der angeordneten Eigen-

EXIS|TENZ

Unsere nächste Ausgabe erscheint Mitte Oktober 2024.

verwaltung anstelle des Schuldners der Sachwalter zum Betreiben eines Gläubigerinformationssystems verpflichtet werden soll.“¹⁰ Zur fehlenden Kostenregelung hieß es in der Begründung: „(...) Anders als die für das Amt der Sachwaltung geeigneten Personen hält der Schuldner für gewöhnlich aber keine GIS-Infrastruktur vor, so dass er auf die im Gesetzentwurf subsidiär vorgesehene Möglichkeit zur Nutzung des GIS des Sachwalters angewiesen wäre. Die dadurch entstehenden Kosten können die Haftungsmasse zulasten der Insolvenzgläubiger verkürzen. Läge die Pflicht zum Betreiben des GIS beim Sachwalter, zählten nach der zum Insolvenzverwalter ergangenen und übertragbar erscheinenden Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 14.07.2016, IX ZB 62/15) die Kosten des GIS zu dessen Gemeinkosten und wären – masseschonend – nicht gesondert zu vergüten.“¹¹

EINZUSTELLEDE DOKUMENTE

Waren bislang alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen in das eGIS einzustellen, sind nun auch „alle Rechtsmittelentscheidungen“ einstellungspflichtig.

Die Aufnahme der Rechtsmittelentscheidungen in den Katalog des § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO n.F. und die konkre-

⁸ BT-Drs. 20/10943, S. 64.

⁹ BT-Drs. 20/11788, S. 38.

¹⁰ BR-Drs. 126/24 (Beschluss), S. 7f.

¹¹ BR-Drs. 126/24 (Beschluss), S. 7f.

sierende Begründung folgt den Anregungen der Praxis. So war in der Vergangenheit nicht nur fraglich, ob diese überhaupt unter den Begriff „alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts“ fallen, sondern auch, ob in diesem Fall dazu (lediglich) Beschwerdeentscheidungen oder auch Urteile in Anfechtungsprozessen zählen.

Neben der bereits erwähnten Ergänzung der Aufnahme von Rechtsmittelentscheidungen sieht § 5 Abs. 5 Satz 2 InsO n.F. vor, dass über das eGIS auch die Dokumente zugänglich sein müssen, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Abs. 3 InsO zugestellt wurden. Diese sind besonders kenntlich zu machen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Dokumente in vielen Fällen identisch mit den Entscheidungen des Gerichts sind, die ohnehin nach § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen sind.¹²

Die Umsetzung der Regelung führt zu weiterem technischem und personellem Aufwand. Neben der technischen Umsetzung der Kenntlichmachung ist zunächst (händisch) zu prüfen, welche Dokumente ergänzend einzustellen sind, da diese nicht in allen Fällen mit den in § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO n.F. genannten Dokumenten identisch sind. Auch der Mehrwert für die Gläubiger bleibt fraglich, da diesen (lediglich) bereits zugestellte Dokumente (erneut) zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich dürfte indes eine Passage der Gesetzesbegründung sein, die sich zu den in § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO genannten Berichten des Verwalters an das Gericht verhält. Diese warfen in der Praxis regelmäßig (datenschutzrechtliche) Fragen auf. Nun erfolgte eine Konkretisierung. Vom Begriff umfasst sind danach „insbesondere die Berichte nach § 156 InsO, Sachstands- und Zwischenberichte, Vermögensübersichten und das Verzeichnis der Massegegenstände sowie der Schlussbericht im Sinne des § 66 InsO. Verzeichnisse, welche regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten verschiedener Gläubiger enthalten und dem Gericht lediglich zum Zwecke der Niederlegung auf der Geschäftsstelle zugeleitet werden, gehören nicht zu den Berichten im Sinne der Vorschrift.“¹³

ZUGANG DES INSOLVENZGERICHTS

Bislang fand sich lediglich in der Begründung des SanInsFoG zur Einführung des § 5 Abs. 5 InsO der Hinweis, dass auch dem Gericht eine Einsichtnahmemöglichkeit einzuräumen sei.¹⁴ Der Forderung der Praxis, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, wurde im Gesetzentwurf – anders als noch im Referentenentwurf – Rechnung getragen. So regelt § 5 Abs. 5 Satz 3 InsO n.F., dass dem Insolvenzgericht zur Ausübung der Aufsicht nach § 58 InsO ein Zugang zu gewähren ist.

¹² BT-Drs. 20/10943, S. 63 f.

¹³ BT-Drs. 20/10943, S. 64.

¹⁴ BT-Drs. 19/24181, S. 188.

ALTE UND NEUE PRAXISPROBLEME

Wenngleich mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung einige Praxisfragen zu elektronischen Gläubigerinformationssystemen beantwortet werden, bleibt eine Vielzahl klärungsbedürftiger Fragen weiterhin offen. Dazu kommen neue klärungsbedürftige Aspekte, wie bspw. datenschutzrechtliche Fragen beim Führen des eGIS in der Eigenverwaltung.

Zu den auch weiterhin klärungsbedürftigen Fragen zählen bspw. die Anforderungen an eine der Zugangsgewährung vorausgehenden Prüfung der materiellen Gläubigerstellung oder der Umgang mit Gläubigern (teilweise) bestrittener Forderungen.

Auch wären weitere Klarstellungen hilfreich, wonach eine Freischaltung des Zugangs – unabhängig vom Versand der Zugangsdaten – frühestens nach positiver Prüfung der Gläubigerstellung der Anmeldenden erfolgen darf; eine Identitätsprüfung einzelner Gläubiger nicht erforderlich ist; Tabelle, Gutachten, Schlussrechnungen gem. § 66 Abs. 1 InsO, bzw. Schlussrechnungen mit allen Belegen, gerichtlichem Prüfungsvermerk und den Bemerkungen des Gläubigerausschusses sowie Berichte von Kassenprüfern nicht unter „Berichte“ i.S.d. § 5 Abs. 5 Satz 1 InsO fallen; Vergütungsbeschlüsse ledig-

lich in der Form im eGIS einzustellen sind, in der sie im Insolvenzportal veröffentlicht werden; vom Gläubiger selbst eingereichte Unterlagen nicht einstellungspflichtig sind, bzw. ob Entscheidungen der Gläubigerorgane einzustellen sind.

FAZIT

Die gesetzlichen Änderungen zur Vorhaltung elektronischer Gläubigerinformationssysteme lös(t)en, insbesondere durch die kurz gefasste Übergangsvorschrift in Art. 103n EGlinsO, erheblichen Anpassungsdruck und nochmals erhöhte Kosten aus. Eine Vielzahl von (Praxis-)Fragen bleibt auch weiterhin ungeklärt.

Statt eines Ausbaus elektronischer Gläubigerinformationssysteme als zentralen Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen sollte der Fokus auf einer einheitlichen digitalen Plattform liegen, die alle Verfahrensbeteiligten in Insolvenz- und Sanierungsverfahren einbindet. Das belgische Vorbild Regsol zeigt, wie eine solche Plattform aussehen könnte.

Unsere Gastautorin Jutta Rüdlin ist Rechtsanwältin, Gründungspartnerin der BRRS Rechtsanwälte (Melsungen) und Vorständin des VID.



Erleben Sie die Revolution des Forderungsmanagements live!

Melden Sie sich jetzt zum **kostenlosen Launch-Webinar** an:



AI Smart Claims

Do. 5. September
11:00–12:00 Uhr

stp.one/Smart-Claims-Webinar